

Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern AÖR
GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄSS § 8 ABS. (1) UND (8) DEP V

§ 8 Abs. 1 DepV:
Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist rechtlich nicht zulässig.

Grundlegende Charakterisierung des Abfalls

(der Abfall stammt NICHT aus privaten Haushalten)

Der Erzeuger / Bevollmächtigte bestätigt,

(Ankreuzfelder beachten)

1.	(§ 8 Abs. 8 DepV)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ dass der Abfall nur von einer Anfallstelle stammt ➤ keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhanges 3 für die Deponieklasse 0 überschritten werden, ➤ keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall durch Schadstoffe, für die im Anhang 3 keine Zuordnungskriterien festgelegt sind, so verunreinigt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Ablagerung beeinträchtigt wird und ➤ der Abfall nicht mehr als 5 Volumenprozent an mineralischen oder inerten Fremdstoffen enthält.
2.	Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Abfallerzeuger (Name und Anschrift): Anfallstelle (Bezeichnung und Anschrift): Ansprechpartner Erzeuger (Name, Telefon, Telefax, E-Mail): <hr/> Bevollmächtigter des Abfallerzeugers (falls vorhanden; Bevollmächtigung muss nach Aufforderung der ZAK nachgewiesen werden):
3.	Abfallbeschreibung Einstufung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung: (falls abweichend von Abfallschlüsselbezeichnung)

